

Die Beschneidungsdebatte als religionspädagogische Herausforderung

von
Rolf Schieder

Abstract

Die anhaltende Debatte um die Beschneidung in Deutschland wird in diesem Beitrag als besonders herausfordernd aber auch als fruchtbar für die Religionspädagogik angesehen. Für eine Teilnahme an dieser Debatte ist interreligiöse Kompetenz notwendig. Unbeschnittene Deutsche sollten über grundlegende Einsichten in den theologischen Bezugsrahmen von Beschneidung verfügen, vor allem im Hinblick auf den Bundesschluss mit Gott im Judentum. Christen sollten in dieser Debatte ebenso die paulinische Position berücksichtigen und seine Lehre von der ‚Beschneidung des Herzens‘ kennen. Zudem ist es notwendig, das Recht auf Religionsfreiheit in erster Linie positiv aufzufassen, um religiöse Minderheiten zu schützen und die Anerkennung religiöser Diversität weiter voranzutreiben. Letztendlich verdeutlicht die Debatte eine neue Sensibilität im Hinblick auf Kinderrechte.

Selbstverständlich habe ich meine beiden Söhne im Alter von drei Monaten taufen lassen. Es war ein schönes Familienfest. Namensgebung, die Einsetzung von Paten, die sich in besonderer Weise für das Kind verantwortlich fühlen und die konfessionelle Zugehörigkeit wurden öffentlich gemacht. Ob allen Teilnehmern an diesem familienreligiösen Ritual bewusst war, dass mit der Taufe die beiden Säuglinge „in Christus eingetaucht“ (Gal 3, 26), in den Leib Christi inkorporiert und so eine neue Identität (weder Jude noch Grieche, Sklave noch Freier, weder Mann noch Frau) erhalten haben? Ein getauftes Kind ist jedenfalls nicht mehr allein das Kind seiner biologischen Eltern, es ist auch ein Kind Gottes. Eine Taufe ist neben vielem anderen auch ein Übereignungsritual.

Selbstverständlich wäre es mir nie in den Sinn gekommen, meine Söhne beschneiden zu lassen. Ich hätte mich selbst bei der Vorstellung unbehaglich gefühlt, meine Kinder als katholische Christen heranwachsen zu sehen und sie dem Ritual der Einzelbeichte auszusetzen. Ich phantasie eine schwüle Atmosphäre in einem halbdunklen Beichtstuhl, in dem kniende Minderjährige den indiskreten Fragen eines männlichen kinderlosen Erwachsenen wehrlos ausgesetzt sind. Ich bin also ganz froh, in einer protestantischen Religionskultur aufgewachsen zu sein und die Tradition an meine Kinder vererben zu können.

Jüdische Freunde, die von der Beschneidungsfeier ihrer Söhne berichten, betonen das tiefe Verantwortungsgefühl, das alle bei diesem Ritual anwesenden empfinden und die enge Verbundenheit nicht nur der Familienangehörigen untereinander, sondern mit dem Volk Israel als Ganzem – eine mehrdimensionale Bundesfeier, bei der sich familienreligiöse und biblische Traditionen treffen. Namensgebung und Beschneidung koinzidieren – der Mensch als Beziehungswesen rückt in den Fokus. Es handelt sich sowohl um ein Ritual sozialer Anerkennung als auch des Bundesschlusses mit Gott. Dieses Ritual nicht am achten Tag nach der Geburt durchzuführen käme für die meisten Juden einer unverzeihlichen Vernachlässigung der elterlichen Sorgepflichten gleich. Gerade weil der Säugling einem schmerzhaften Ritual ausgesetzt sei, werde die Pflicht, ihn so liebevoll und umsichtig wie möglich auf seinem Weg ins Leben zu begleiten, intensiv empfunden. Dass dies jüdischen Eltern weltweit

überdurchschnittlich gut gelingt, zeigen alle Listen, die wissenschaftliche, technische, unternehmerische und künstlerische Höchstleistungen mit Religionszugehörigkeit korrelieren. Wenn man denn das Kindeswohl nicht willkürlich auf bloße körperliche Integrität reduzieren will, sondern es – wie es der Gesetzgeber ausdrücklich tut – als körperliches, geistiges und seelisches, mithin als ein ganzheitliches Wohl auffasst¹, dann ist nur schwer plausibel zu machen, weshalb das jüdische Beschneidungsritual ein strafwürdiger Angriff der Eltern auf ihr Kind sein soll, das mit einer Gefängnisstrafe von fünf Jahren zu bestrafen wäre. Die Kinder müssten während der Haftzeit der Eltern in staatliche Obhut gegeben werden. Was für ein Szenario: deutsche Behörden als Retter jüdischer Kinder vor ihren jüdischen Eltern.

Menschliches Handeln und Verhalten – rituelles zumal – ist immer deutungsbedürftig. Was für den einen eine Selbstverständlichkeit ist, ist für einen anderen höchst merkwürdig und unvorstellbar. Kulturen sind Deutungsgemeinschaften. Moderne Gesellschaften zeichnen sich dadurch aus, dass sie die real existierende Vielzahl von Deutungen nicht mehr zu homogenisieren versuchen, sondern diese in ihrer Pluralität und Diversität anerkennen und respektieren. Das stellt hohe Anforderungen nicht nur an die Toleranz der Mitglieder dieser Gesellschaften, sondern auch an deren hermeneutische Fähigkeiten, d.h. an deren Fähigkeit, sich in die Deutungsrahmen anderer Lebensformen einzufühlen und sich deren Binnenplausibilität zu erschließen.

Wenn etwa ein deutscher unbeschnittener Strafrechtslehrer die Beschneidung für ein „barbarisches“ Ritual hält und ein anderer für einen „schweren sexuellen Mißbrauch“, so fehlt diesen Urteilen ganz offensichtlich der Wille, sich hermeneutisch, also unter Anwendung der Kunst des Verstehens, mit der religiösen Beschneidung auseinanderzusetzen. Jüdische Bürgerinnen und Bürger haben aber einen Anspruch darauf, dass die Beschneidungsgegner sich um interkulturelle Kompetenz bemühen. Dazu gehört die Fähigkeit zum Perspektivwechsel ebenso wie die zur Anerkennung der Multidimensionalität religiöser Handlungen. Religionslose Bürgerinnen und Bürger müssen einsehen, dass eine Interpretation religiöser Traditionen als ein zu überwindender Anachronismus zwar durch die Religions- und Weltanschauungsfreiheitsartikel geschützt ist, dass Religionslosigkeit aber nicht die Weltanschauung des Staates ist. Der Staat selbst hat überhaupt keine Weltanschauung, weder eine religiöse noch eine areligiöse. Er wahrt Religiösen wie Nichtreligiösen gegenüber Äquidistanz, weil er der festen Überzeugung ist, dass die Religions- und Weltanschauungsproduktion Angelegenheit der Bürgerinnen und Bürger, nicht aber des Staates ist. Darin besteht der Unterschied zwischen einem säkularistischen und einem säkularen Staat. Der säkulare Staat hält Distanz zu allen Weltanschauungen – seien sie von einem tiefen medizinischen Ethos geprägt oder von einem tiefen religiösen Glauben durchdrungen. Die quasi selbstverständliche Unterstellung der Beschneidungsgegner, dass sie die Vernunft, das Recht und den Staat auf ihrer Seite hätten, ist voreilig, anmaßend und durch die faktische Gesetzgebung widerlegt. Ihr negatives Urteil über die neue Gesetzeslage seit dem 01.12.2012 ist nur eine Meinungsäußerung unter vielen. Die Vollmundigkeit, mit der die Rechtswissenschaftler unter den Beschneidungsgegnern, die neue Gesetzeslage als „verfassungswidrig“ deklarieren, muss insofern überraschen als es rechtswissenschaftliches Basiswissen ist, dass das Spezielle dem Allgemeinen vorgeht.

¹ Vgl. etwa § 1666 BGB

Mit zunehmender Pluralisierung steigen die Ansprüche an die Diversitätsakzeptanz und die Empathiefähigkeit einer Gesellschaft. Die Bereitschaft zu einem respektvollen Umgang mit Andersheit wird zu einer unabdingbaren Bürgertugend. Die protestantische Freiheit, in der ich meine Kinder religiös erzog, gibt mir kein Recht, andere religiöse oder weltanschaulichen Erziehungspraktiken zu kriminalisieren. Jürgen Habermas ist zuzustimmen: „Das universalistische Anliegen der politischen Aufklärung erfüllt sich erst in fairer Anerkennung der partikularistischen Selbstbehauptungsansprüche religiöser und kultureller Minderheiten.“ (Habermas, 2012) Es ist ganz und gar verständlich, wenn eine mehrheitlich unbeschnittene deutsche Bevölkerung das jüdische und islamische Ritual der Beschneidung ablehnt. Es ist aber ganz und gar nicht selbstverständlich, die Beschneidung – als einziges Land der Welt – unter Strafe stellen zu wollen. Kulturelles Unbehagen darf nicht ohne Weiteres in eine Strafrechtsnorm überführt werden – um solche Kurzschlüsse zu verhindern, haben rechtsstaatlich geordnete und freiheitssensible Gesellschaften ein Rechtssystem ausgebildet.

Der Coup von Köln

Im deutschen Strafgesetzbuch findet sich kein Artikel, der die religiöse Beschneidung untersagt. Dennoch hat eine kleine Strafkammer am Landgericht Köln, die aus einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern – einem Postbediensteten und einem Postbeamten² – bestand, in seinem Urteil vom 07.05.2012 zum ersten Mal in der Rechtsgeschichte Deutschlands befunden, dass eine religiöse Beschneidung eine Straftat sei. Das haben nicht nur die Juden als den schwersten Angriff auf das jüdische Leben in Deutschland seit der Shoah empfunden. Das hat auch die große Mehrheit der Parlamentarier aller Parteien im Deutschen Bundestag so empfunden. Sie bemühten sich so rasch wie möglich den *status quo ante* wieder herzustellen, was ihnen mit der Verabschiedung des § 1631 d BGB im Dezember 2012 auch gelungen ist.

Wie konnte es überhaupt zu solch einem Urteil kommen, dass ein Jahrhunderte altes Gewohnheitsrecht der Juden und Muslime zum Unrecht erklärt? Die Richter beriefen sich auf eine „wohl herrschende Meinung“ unter den Strafrechtsprofessoren. Zu dieser Ansicht konnten sie aber nur durch eine höchst selektive Lektüre gelangt sein. Denn bis zum Jahr 2008 gab es keinen einzigen Strafrechtsprofessor in Deutschland, der eine religiöse Beschneidung für strafbar gehalten hätte. Erst als der damalige wissenschaftliche Assistent am Lehrstuhl für Kriminologie der Ruhr-Universität Bochum und heutige nicht habilitierte Lehrprofessor für Strafrecht an der Universität Passau, Holm Putzke, in einem Festschriftartikel für seinen akademischen Lehrer Herzberg die Strafbarkeit der religiösen Beschneidung behauptete, begannen die deutschen Rechtswissenschaftler über eine mögliche Strafbarkeit öffentlich zu diskutieren (Putzke, 2008). Putzkes Position schlossen sich bis zum Kölner Urteilsspruch fünf weitere Kollegen an – allerdings hätten sich die Kölner Richter zu dieser Zeit mit mindestens elf expliziten Einsprüchen gegen diese Einschätzung vertraut machen können (Schramm, 2012, S. 138–139). Von einer „herrschenden Meinung“ konnte also keine Rede sein – das Gegenteil war der Fall. Die angeblich „herrschende Meinung“ war eine sehr junge Minderheitenmeinung. Die schweigende Mehrheit, die die Beschneidung für gerechtfertigt hielt, beteiligte sich zunächst gar nicht an der Debatte.

² Über die Zusammensetzung der Strafkammer informiert Schramm, 2012, S. 135.

Die Beschneidungsdebatte konnte ihre Dynamik also nur entwickeln, weil Richter am Landgericht Köln ein Urteil gefällt haben, das man, ohne sich unziemlicher Richterschele schuldig zu machen, als ein politisches Urteil bezeichnen kann. Sie haben die Grenze zwischen richterlicher Gesetzesanwendung und eigenmächtiger Gesetzesauslegung nicht hinreichend beachtet. Es gab und gibt in Deutschland kein Gesetz, das die Beschneidung verbietet. Seit der Einführung des Strafgesetzbuches in Deutschland im Jahre 1871 wurden deshalb auch Abertausende von Beschneidungen ohne jede staatliche Beanstandung durchgeführt. Sowohl § 1 des Strafgesetzbuches als auch Art. 103 des Grundgesetzes stellen fest, dass keine Strafe ohne ein Gesetz verhängt werden darf. Der Kölner Arzt hatte die Beschneidung nach allen Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt. Das Gericht unterstellte dem Arzt einen „Verbotsirrtum“. Es sagte damit sinngemäß: Der Arzt konnte trotz reiflicher Überlegung und unter äußerster Anspannung seines Gewissens, ja selbst nach Einholung rechtlichen Rates nicht erkennen, dass seine Handlung eine rechtswidrige Tat darstellt. Und in der Tat: wie soll ein noch so gewissenhafter Arzt ein Verbot erkennen, das nirgendwo niedergeschrieben ist?

Mit diesem Urteil war – darin bestand seine Raffinesse – die Rechtfertigungspflicht mit einem Mal umgekehrt. Die Beschneidungsgegner befanden sich nicht mehr in einer aussichtslosen Minderheitenposition – und diejenigen, die Beschneidungen seit Jahrtausenden durchführen, standen plötzlich unter Verdacht, kriminelle Kinderschänder zu sein. Mit dem ihr eigenen Gespür für politische Angemessenheit nahm Bundeskanzlerin Angela Merkel sofort Stellung und stellte fest, dass sich Deutschland nicht zur „Komikernation“ machen könne, mithin Rechtssicherheit, und das hieß: die Zulässigkeit einer fachgerechten Beschneidung von Jungen so rasch wie möglich vom Gesetzgeber, wiederhergestellt werden müsse.

Hätten die Beschneidungsgegner ganz regulär ein Gesetzgebungsverfahren mit dem Ziel angeregt, die religiöse Beschneidung in Deutschland zu untersagen, so wären sie damit kläglich gescheitert. Die rechtlichen Hürden wären so hoch gewesen, dass eine solche Initiative aus Mangel an Aussicht auf Erfolg rasch erledigt gewesen wäre. Außenpolitiker hätten vor einer Isolation Deutschlands auf einem sensiblen Feld gewarnt, Integrationspolitiker vor der Diskriminierung religiöser Minderheiten, Familienpolitiker hätten an das Gebot der Verhältnismäßigkeit erinnert und darauf hinweisen, dass die staatlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern dann auch auf rauchende und trinkende Eltern ausgedehnt werden müssten – ganz zu schweigen von einer dann erneut drohenden Debatte über den straffreien Schwangerschaftsabbruch: Soll die Beschneidung im Namen des Kindeswohls verboten, die Tötung eines ungeborenen Kindes aber straffrei bleiben? Vertreter der Religionsgemeinschaften hätten eine solche Initiative als Verstoß gegen das Recht auf Religionsfreiheit der Eltern, des Kindes und der Religionsgemeinschaft selbst gewertet. Kein Parlament hätte es sich leisten können, alle diese Einwände zu ignorieren. Wäre also alles mit rechten Dingen zugegangen, dann wäre das Thema ‚Beschneidungsverbot‘ in medizinischen, medizinrechtlichen und juristischen Fachzeitschriften weiterhin diskutiert worden, hätte aber den Deutschen Bundestag nicht beschäftigen müssen.

Die anhaltende Debatte

Man könnte das Kölner Urteil eigentlich getrost zu den Akten legen, denn die von den Kölner Richtern verursachte Rechtsunsicherheit ist beseitigt; das religiöse Leben der Juden und Muslime in Deutschland ist gesichert. Diesem religionspolitischen und

religionsrechtlichen Erfolg steht aber die irritierende Einsicht gegenüber, dass zwar die Mehrheit der politischen Eliten im Land den hohen Stellenwert der positiven Religionsfreiheit erkannt hat, dass aber weite Kreise der Bevölkerung sich sowohl von der notwendigen Pluralisierung des religiösen Lebens wie auch vom religiösen Eifer säkularistischer Kreise nachhaltig irritieren lassen. Diese Irritation kommt beispielsweise in einem Artikel der Schriftstellerin Monika Maron unter dem Titel „Politiker müssen Muslimen die Grenzen aufzeigen“ in der Tageszeitung „Die Welt“ vom 02.02.2014 zum Ausdruck, wenn sie fordert, „die Privilegien der christlichen Kirchen womöglich [zu] beschränken, um den Zugriff des Islam auf das öffentliche Leben von uns allen zu verhindern.“ Offenbar ist Monika Maron mit dem Umfang und dem Ausmaß der Garantie der Religionsfreiheit nicht hinreichend vertraut.

Gleiches gilt für die Beschneidungsgegner, die den Stellenwert des Rechtes auf Religionsfreiheit gegen Null gehen lassen. So fordert Holm Putzke, dass die ihre Religion Ausübenden zeigen können müssten, worin denn der messbare und rational begründbare Nutzen ihrer Rituale liege (Putzke, 2008). Während er einen solchen Nutzen im biblischen Versprechen der Treue Gottes und die Aufnahme in den Bund des Volkes Israel nicht sehen kann, hält er hingegen den langwierigen und schmerzhaften chirurgischen Eingriff des „Anlegens“ abstehender Ohren, den Eltern ohne die Zustimmung des Kindes anordnen, für gerechtfertigt, weil hier ein psychologisch-medizinischer Nutzen vorliege. Ein Blick in die Geschichte des jüdischen Volkes zeigt in der Tat, dass es – wenn man die Gottesbeziehung ausblendet – nicht gerade von Vorteil war, Jude zu sein. Deutsche wissen das besser als jeder andere. Wer also die Gottesbeziehung eines Menschen für ganz und gar wertlos hält, der muss jüdischen Eltern sogar empfehlen, ihre Kinder vor einer möglichen Verfolgung durch Antisemiten zu schützen, indem sie ihre Kinder gerade nicht beschneiden lassen. Mit großer Selbstverständlichkeit geht das Grundgesetz von der Signifikanz der Gottesbeziehung ihrer religiösen Bürgerinnen und Bürger aus. Da das Grundgesetz selbst in seiner Präambel einen Gottesbezug herstellt, wäre es schlicht willkürlich, die Gottesbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern für rechtlich belanglos und irrelevant zu erklären. Mit der Garantie der Religionsfreiheit wird den Bürgerinnen und Bürgern ein enger Bezug zu einer Macht zugestanden, die die Macht staatlicher Behörden übersteigt und der die staatliche Gewalt ihren Respekt durch die Garantie der Religionsfreiheit erweist.

Die Beschneidungsgegner werden trotz der neuen klaren gesetzlichen Regelung nicht müde, gegen die religiöse Beschneidung Front zu machen. Die Verfassungswidrigkeit des neuen Paragraphen liege auf der Hand. Den Parlamentariern müsse „Verblindung“ (Putzke, 2014, S. 336) attestiert werden. Die Gegner des Beschneidungsgesetzes berufen sich auf „epochale Trends“ (Franz, 2014, S. 8), die religiöse Praktiken wie die religiöse Beschneidung ein für alle Mal delegitimiert hätten. Es sei „unabweisbar, dass wir lernen müssen, Kinder nicht weiterhin als Opfer archaischer religiöser Traditionen zu behandeln und ihnen religiös motivierte Gewalt zuzumuten.“ (Franz, 2014, S. 184) Das Strafrecht als Pädagoge. Das Bewusstsein, den zivilisatorischen Fortschritt auf ihrer Seite zu haben, ist bei den Beschneidungsgegnern ausgeprägt. Holm Putzke stellt mit der ihm eigenen Forschung fest: „Denn die heutige Welt entspricht nicht mehr derjenigen von Abraham. Was damals richtig war, ist heute meist falsch.“ (Putzke, 2014, S. 354)

Die religionspädagogische Herausforderung

Die anhaltende Beschneidungsdebatte muss auch christliche Religionspädagogen interessieren. Sie sind zu einer eigenen Stellungnahme aufgefordert. Dabei geht es nicht nur um die Klärung des Verhältnisses des Christentums zum Judentum und zum Islam, mithin um *ein interreligiöses Thema*. Es geht auch um eine *Klärung des Stellenwertes der Religionsfreiheit*. Diese Klärung erfordert zum einen eine *religionsrechtliche Reflexion*, zum anderen eine *religionspolitische Bestimmung des Verhältnisses des säkularen Staates zu weltanschaulichen und religiösen zivilgesellschaftlichen Akteuren*. Auch auf die aktive Rolle, die die Religionen im Prozess der Modernisierung spielten, ist mit Nachdruck hinzuweisen. Da die deutsche Beschneidungsdebatte singulär ist, wird es auch notwendig, über spezifisch deutsche Mentalitäten und Deutungsmuster aufzuklären, die in der Debatte als „Selbstverständlichkeiten“ aufgerufen wurden. Es geht darum, sich *Rechenschaft über die kulturelle Pfadabhängigkeit* der vorgebrachten Argumente abzulegen. Und schließlich ist darüber nachzudenken, ob die *neue Sensibilität für Kinderrechte* nicht als eine Herausforderung für alle Religionsgemeinschaften zu begreifen ist.

Das Verhältnis des Christentums zur Beschneidung

Die Haltung des Apostels Paulus zur Beschneidung kann nach wie vor als Orientierung dienen. Weder sollen die Unbeschnittenen zur Beschneidung gezwungen werden, noch müssen die Beschnittenen auf die Beschneidung verzichten. Vielmehr gilt, dass Christen nicht an der Beschneidung erkannt werden, sondern an ihrer Identifikation mit Jesus Christus. Die Beschneidung verliert für die Christenheit ihre Funktion als Identitätsmarker. Man würde Paulus aber gründlich missverstehen, wenn man seine Haltung zur Beschneidung als Befreiung von oder als Ermäßigung des Anspruchs Gottes an den Gläubigen interpretieren würde. Ganz im Gegenteil: gerade weil die Beschneidung nur eine körperliche Äußerlichkeit ist, hält Paulus sie für überflüssig. Jesus Christus erhebt Anspruch auf den ganzen Menschen, auf seinen Leib und seine Seele. Der Glaube an ihn greift tief in die Identität des Menschen ein. Christen praktizierten nicht die Beschneidung der Vorhaut, sie praktizieren die Beschneidung des Herzens (vgl. Röm 2,25 ff. und Kol 2,11f.).

In historischer Perspektive ist die Taufe mit der Beschneidung nicht vergleichbar. Denn die Taufe war ursprünglich ein Bußritual von beschnittenen Erwachsenen. Mit der Durchsetzung der Säuglingstaufe sind die Ähnlichkeiten zur Beschneidungsfeier aber nicht zu übersehen. Beide Male geht es sowohl um eine familienreligiöses Namensgebungsritual wie um ein Aufnahme-ritual in die Gottesgemeinschaft. Der Zusage der Treue Gottes folgt das Versprechen der Eltern und Paten zur Bundestreue. Mit Christus als dem „neuen Bund“ universalisieren und intensivieren Christen die jüdische Bundestheologie. Eine Bundestheologie zeichnet sich dadurch aus, dass sie sowohl Gott als auch den Menschen als ein Wesen in Beziehung versteht. Relationalität ist ein anthropologisches Grunddatum. Kinder sind auch als Rechtsträger keine atomisierten Individuen, sondern auf familiale, kulturelle und religiöse Einbettung angewiesen.

Einige protestantische Theologen haben während der Beschneidungsdebatte der jüdischen Gemeinde nahegelegt, auf das Ritual der Beschneidung doch zugunsten eines rein symbolischen Aktes zu verzichten. Solche Assimilationsforderungen kön-

nen sich angesichts des kulturprotestantischen Assimilationsdrucks auf das Judentum im 19. Jahrhundert nur wenig Hoffnung auf Gehör machen.

Beschneidung und interreligiöser Dialog

Der Respekt vor einer anderen Religionsgemeinschaft gebietet es, sich mit deren Theologie und Geschichte in hermeneutischer Absicht zu beschäftigen. Alle dem heutigen Judentum nahegelegten Empfehlungen und Ratschläge, wie sie als kleine Minderheit gegenwärtigen Empfindungen in der Mehrheitsgesellschaft entgegen kommen könnten, finden sich in den Debatten über die Beschneidung wieder, die das Judentum selbst im 19. Jahrhundert intensiv führte (Judd, 2007; Wolff, 2002). Nicht wenige liberale Juden vertraten die Auffassung, „dass die Beschneidung als Zeichen der Absonderung im Zeitalter zunehmender Emanzipation und sozialer Integration keinen Platz mehr habe.“ (Brämer, 2012, S. 38) Die Assimilationsbemühungen des liberalen Judentums beantworteten die Deutschen mit der Vertreibung und Vernichtung. Heute gibt es noch knapp 15 Millionen Juden weltweit. Deutschland beheimatet eine verschwindend kleine Minderheit, deren Einrichtungen Tag und Nacht unter Polizeischutz stehen. Die gescheiterte Geschichte der Assimilation des Judentums ist ein Faktum. Ohne die Shoah zivilreligiös aufladen zu wollen und dadurch Schuldabwehrreaktionen auf Seiten der nichtjüdischen Deutschen hervorzurufen, hat die Mehrheitsgesellschaft zu akzeptieren, dass die deutsche Geschichte heutige Assimilationsforderungen an die Adresse der jüdischen Minderheit nicht erlaubt.

Religionsfreiheit

Als die Väter und Mütter des Grundgesetzes im Artikel 4 des Grundgesetzes den Bürgerinnen und Bürgern Religionsfreiheit gewährten, umfasste diese selbstverständlich auch das Recht der jüdischen Eltern auf Beschneidung ihrer Kinder. Das Recht der Eltern auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder ist überdies im Gesetz über die religiöse Kindererziehung ausdrücklich geregelt. Elterliches Erziehungsrecht und elterliche Religionsfreiheit können also als elementare Freiheitsrechte gegenüber einem staatlichen Verbot der Beschneidung geltend gemacht werden. Nur dann, wenn man zeigen könnte, dass die Aufnahme des Kindes in eine Beziehungsgemeinschaft mit Gott dem Kindeswohl nicht dient, ließe sich ein staatliches Beschneidungsverbot gegen den Willen der Eltern rechtfertigen.

Auf die Religionsfreiheit des Kindes wird in der Beschneidungsdebatte nur selten Bezug genommen. Ein Staat aber, der Kindern den Zugang zu den Ressourcen der Religionsgemeinschaft verwehrt, in die das Kind hineingeboren wurde, verletzt das Recht des Kindes auf Religion. Dagegen wird vorgebracht, dass das Kind doch noch gar nicht selbst entscheiden könne, welcher Religion es angehören möchte. Diese religionspsychologisch schwer zu widerlegende Tatsache kann aber nicht dazu führen, dass ein Staat sämtliche auf seinem Staatsgebiet geborenen Kinder von allen religiösen und weltanschaulichen Ressourcen fern hält – oder gar noch ein eigenes zivilreligiöses Angebot für Kinder bereithält. Die Chance, dass ein Kind die religiöse Tradition, in der es heranwächst, bejaht, ist statistisch sehr hoch. Wer die Religionsgemeinschaft mit eingetretener Religionsmüdigkeit wechseln möchte, kann dies tun. Aber es käme einer Perversion der Garantie der Religionsfreiheit gleich, wenn man Kindern den Zugang zu den für die eigene Lebensführung über die Jahrhunderte er-

probten religiösen Praktiken ihrer Vorfahren staatlicherseits versperrte. Das Recht des Kindes auf Religion wird in den künftigen Debatten über Bestimmung und Reichweite von Kinderrechten eine größere Rolle spielen müssen.

Auch die kollektive Religionsfreiheit fällt unter die Schutzgarantie von Art. 4 GG. Ein Beschneidungsverbot, das den Bestand des Judentums in Deutschland gefährden würde, wäre nicht nur ein Angriff auf die Religionsfreiheit des Kindes und seiner Eltern, sondern auch auf die jüdische Religionsgemeinschaft selbst. Die Unterschätzung der Reichweite der Freiheitsgarantien aus Art. 4 GG erklärt sich nicht zuletzt aus einer mangelhaften Kenntnis seiner Genese. Die Väter und Mütter des Grundgesetzes zogen sowohl aus den Religionskriegen wie aus dem Faschismus die Lehre, dass der Staat keine eigene Weltanschauung propagieren dürfe, mithin einer allzeit drohenden zivilreligiösen Versuchung widerstehen müsse. Die Religions- und Weltanschauungskommunikation wird der bürgerlichen Öffentlichkeit anheimgestellt. Der Staat ist hier lediglich unterstützend tätig. Mit Art. 4 GG traut der Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern zu, auf je eigene Weise nicht nur ihr eigenes Leben zu ordnen, sondern auch einen je eigenen Beitrag zum Zusammenhalt des Gemeinwesens zu leisten. Mit diesem Vertrauen geht eine implizite Selbstbeschränkung des Staates einher. Denn der Staat ist sich der Tatsache bewusst, dass religiöse Menschen im Konfliktfall Gott mehr gehorchen müssen als den Menschen. Deshalb ist die Garantie des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung im Art 4 GG auch kein Fremdkörper, sondern führt noch einmal den Umfang der Garantie vor Augen: selbst der Anspruch des Staates an seine Bürgerinnen und Bürger ihn zu verteidigen, findet seine Grenze an deren Religionsfreiheit.

Gegen diese umfassende Freiheitsgarantie des Grundgesetzes wird gerne die „negative Religionsfreiheit“ ins Feld geführt, die angeblich einen Schutz vor religiöser Belästigung biete. In Verbindung mit der Meinung, dass Religion Privatsache sei, glauben religionsferne Bürgerinnen und Bürger, vom Staat eine Einschränkung der „positiven Religionsfreiheit“ fordern zu können. Das Verhältnis von negativer und positiver Religionsfreiheit kann man sich gut an einem Vergleich von negativer und positiver Meinungsfreiheit verdeutlichen. Niemand kann mich zwingen, die Bild-Zeitung zu lesen. Diese negative Meinungsfreiheit gibt mir aber nicht das Recht, die positive Freiheit derer einzuschränken, die ihre Meinung gerne veröffentlichen. Die Bild-Zeitung darf erscheinen, ob mir das gefällt oder nicht. Gleiches gilt für die negative Religionsfreiheit: niemand darf mich zu einem religiösen Bekenntnis zwingen – umgekehrt habe ich aber kein Recht, die öffentliche religiöse Praxis anderer unter Berufung auf meine negative Religionsfreiheit einzuschränken. Auch der Staat hat dazu kein Recht. Eine Berliner Schulleiterin, auf den Wunsch von Schülerinnen und Schülern angesprochen, in der Schule zu beten, verglich kürzlich das Beten in der Schule mit dem Knutschen auf dem Pausenhof. Beides hielte sie für unangebracht. Sex als auch Religion – so könnte man sie interpretieren – sind Privatsache und gehören nicht in die schulische Öffentlichkeit. Sie musste sich dann allerdings von einem anwesenden Verfassungsrechtler darüber aufklären lassen, dass das Beten in der Schule durch das Grundrecht auf Religionsfreiheit geschützt sei, das Knutschen hingegen nicht. Schulleiter dürfen das Beten auf dem Schulgelände nur dann untersagen, wenn der Schulfrieden nachweislich gefährdet ist.

Religiös unmusikalische Menschen neigen nicht selten dazu, ihre Unmusikalität als Ausdruck gesteigerter Aufgeklärtheit und Fortschrittlichkeit zu deuten. Darüber hinaus nehmen sie an, dass Religionslosigkeit sozusagen die „default position“ sei, von

der der säkulare Staat ausgehe. Insofern stünden dann Religionslose und der Staat gemeinsam der immer kleiner werdenden Gruppe von Religionsangehörigen gegenüber, die man zwar noch eine Weile dulden müsse, die aber von einem mit geschichtsphilosophischer Notwendigkeit ablaufenden Prozess der Säkularisierung erfasst werden würden und sich irgendwann ebenfalls zu den Segnungen der Religionslosigkeit bekehren würden. Mit der Religionsgeschichte seit der Aufklärung hat dieses Narrativ nichts zu tun. Es steht auch im Widerspruch mit den Grundannahmen der Verfassung. Ein säkularer Staat ist ja gerade deshalb notwendig, weil dieser sich in die Debatten einer religiös und weltanschaulich pluralen Gesellschaft nicht einmischen will. Die Nichtidentifikation des Staates mit einer Religionsgemeinschaft verdankt sich also nicht der Vermutung, dass Religion immer unwichtiger würde, sondern ganz im Gegenteil der Annahme, dass religiös-weltanschauliche Debatten eine demokratische und freiheitliche Gesellschaft auszeichnen und zu ihrer Weiterentwicklung beitragen. Die Bürgerrechts-, Friedens- und Ökologiebewegungen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts legen von der Produktivität religiös-weltanschaulicher Debatten Zeugnis ab. Doch nicht nur im 20. Jahrhundert haben die Religionen einen wesentlichen Beitrag zur Modernisierung der Gesellschaft geleistet. Seit dem Spätmittelalter hat eine ganze Reihe von religiösen Reformbewegungen die Entwicklung moderner Demokratien mitgeprägt. Unter Säkularisierung ist gerade nicht ein Niedergang des Religiösen zu verstehen, sondern seine Transformation in individualisierte und auch anonymisierte Gestalten. Dem Verlust des Einflusses der Kirchen korrespondiert eine Dissemination des Religiösen in viele kulturelle Teilsysteme, bis hin zu einer Sakralisierung biopolitischer Diskurse.

Eine „typisch deutsche“ Debatte?

Eine „Sakralisierung der Vorhaut“ werfen die Beschneidungsbefürworter den Beschneidungsgegnern vor (Fateh-Moghadam, 2012, S. 159). Die „körperliche Unversehrtheit“ des Kindes werde einerseits fetischisiert, diese andererseits aber auf den Schutz des Kindes vor einer religiösen Beschneidung eingeschränkt. Diese Singularisierung der religiösen Beschneidung sei aber wenig überzeugend, wenn die Verteidiger der „körperlichen Unversehrtheit“ die Kinder nicht zugleich ein Rauchverbot für Eltern forderten oder ein Verbot von kindlichem Hochleistungssport, bis hin zu Ski- und Snowboardkursen für Kinder, bei denen die Gefahr bleibender Verletzungen unterschätzt werde.³

Im Judentum wird die Beschneidung nicht nur als Bestätigung eines Bundesschlusses mit Gott gedeutet, sondern auch als ein Hinweis darauf, dass der natürliche Mensch durch Kultur optimiert werden müsse. Er wird nicht als ein perfektes Wesen geboren. Die Arbeit an sich selbst ist notwendiges Moment seiner Menschlichkeit. Demgegenüber scheinen die Deutschen das Verhältnis von Natur und Kultur anders zu bestimmen. Seit der Romantik lässt sich eine spezifisch deutsche Vorliebe für das Natürliche als das Ursprüngliche und Kräftige gegenüber der Kultur als dem Künstlichen und Technischen identifizieren: von der Liebe zum deutschen Wald über die Naturverbundenheit der Wandervogelbewegung bis hin zur Bedeutung der „Blutsverwandtschaft“ bei der Bestimmung der Staatsbürgerschaft lässt sich eine romantische Sehnsucht „zurück zur Natur“ erkennen. Die Beschneidung der Vorhaut, die vielen Eltern weltweit nicht nur aus religiösen, sondern auch aus kulturellen, hygieni-

³ Vgl. dazu den ansonsten sehr umsichtigen Artikel von Brusa & Barilan, 2009.

schen oder ästhetischen Gründen wünschenswert erscheint, wird in Deutschland als „barbarisch“ empfunden. Der Naturzustand erhält hierzulande allemal den Vorzug.⁴

Freilich wird die Beschneidung nicht nur als ein barbarischer Akt gegenüber einem optimalen Naturzustand gedeutet, sondern auch als „schwerer sexueller Missbrauch“. Mit der Beschneidung werde die sexuelle Empfindungsfähigkeit erheblich eingeschränkt und die Heranwachsenden um autoerotische Möglichkeiten gebracht. Als Michel Foucault in den siebziger Jahren in seiner Untersuchung über „Sexualität und Wahrheit“ (Foucault, 1977) die zunehmende Diskursivierung der Sexualität beklagte und diese als Ausdruck eines steigenden biopolitischen Interesses des seine Pastoralmacht immer weiter ausdehnenden Staates interpretierte, konnte er nicht ahnen, mit welcher Macht sich das biopolitische Dispositiv noch zur Geltung bringen würde. Das Kindeswohl wird mit größter Selbstverständlichkeit auf das Körperliche reduziert – und dieses noch einmal einem sexuellen Normalisierungsdiskurs unterworfen. Normal sei es, sich seiner Sexualität mit einer Vorhaut zu erfreuen – anormal hingegen sei es, dies mit einem beschnittenen Penis zu tun.

Vor ein paar Monaten konnte man in Berlin an fast jeder S-Bahn-Station Werbeplakate der der Pharmafirma Berlin Chemie bewundern. In Cartoonformat wirft eine Frau einen enttäuschten Blick in die Hose eines Mannes. Darunter steht www.späterkommen.de. Der Besuch der Homepage klärt darüber auf, dass etwa 20 Prozent aller Männer unter vorzeitigem Samenerguss litten, dass dieses Leiden aber durch ein Medikament der plakatierenden Firma geheilt werden könne. Wie hoch die Zahl der beschnittenen Männer an diesem Leiden ist, wird nicht mitgeteilt. Während deutsche Ärzte die sexuellen Einschränkungen beschnittener Männer hervorheben, gibt es offenbar auch den einen oder anderen Vorzug der Beschneidung und den einen oder anderen Nachteil der Nichtbeschneidung zu vermelden.

Es kommt hier allerdings nicht darauf an, die Vor- und Nachteile der Beschneidung für das sexuelle Erleben von Männern abschließend zu beurteilen. An dieser Stelle soll lediglich darauf aufmerksam gemacht werden, dass der öffentliche biopolitische Diskurs nicht dazu führen darf, dass der Staat zum Organisator einer normalisierten sexuellen Biographie wird. Die Betrachtung der religiösen Beschneidung allein und ausschließlich aus der Perspektive medizinischer Experten, die ihrerseits ein sexuelles Normalisierungsprogramm verfolgen, liegt auf der Linie dessen, was Foucault als die zunehmende Diskursivierung des Leibes beklagt hat. Die Medikalisierung aller Lebensbereiche überfordert nicht nur das medizinische Personal, sondern führt auch zu einer bedenklichen Reduktion des Menschen auf das Körperliche.⁵

In den letzten Jahren ist die Sensibilität für Diversität in unserer Gesellschaft gewachsen. Rassismus und Sexismus stehen in der Kritik und werden durch viele Bildungsprogramme offensiv bekämpft. Verblüffend ist, dass der Kampf für die Anerkennung *religiöser Diversität* noch wenig entwickelt ist. Religionspolitisch und religionspädagogisch dominieren noch Forderungen nach „Integration“ – was man auch für ein modernes Wort für „Assimilation“ halten kann.

⁴ Brusa & Barilan, 2009, nennen diese Mentalität „Naturalism“ und weisen luzide auf seine inneren Widersprüche hin – nicht zuletzt darauf, dass das „Natürliche“ selbst zum „normierenden Ideal“ wird (474–477).

⁵ Verfolgt man die Beschneidungsdebatte der letzten Jahrzehnte auf internationaler Ebene, so fällt ins Auge, dass es sich im Wesentlichen um eine Debatte unter Medizinern, Medizinethikern und Medizinrechtlern handelt.

Kinderrechte

Wenn es denn einen ausgesprochen positiven Effekt der deutschen Beschneidungsdebatte gibt, dann ist es die gewachsene Sensibilität für Kinderrechte. Dem Kindeswohl fühlen sich alle verpflichtet. Dies vorausgesetzt kann der Streit nur darum gehen, welche Dimensionen des Kindeswohls in den Blick genommen werden müssen, um der Gefahr eines reduktionistischen Vorgehens zu entgehen. Die Religionspädagogik ist gefordert, zu zeigen, worin der Beitrag religiöser Bildung zum Kindeswohl bestehen kann.

Literatur

- Brämer, A. (2012). Die jüdische Beschneidungsfrage in Deutschland um 1850. In J. Heil & S.J. Kramer (Hrsg.), *Beschneidung: Das Zeichen des Bundes in der Kritik. Zur Debatte um das Kölner Urteil* (S. 36–40). Berlin: Metropol-Verlag.
- Brusa, M. & Barilan, Y. M. (2009). Cultural Circumcision in EU public hospitals – an ethical discussion. In *Bioethics*, 28, 470–482.
- Fateh-Moghadam, B. (2012). Strafrecht und Religion im liberalen Rechtsstaat. In J. Heil & S.J. Kramer (Hrsg.), *Beschneidung: Das Zeichen des Bundes in der Kritik. Zur Debatte um das Kölner Urteil* (S. 146–159). Berlin: Metropol-Verlag.
- Foucault, M. (1977). *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Franz, M. (2014). Beschneidung ohne Ende?. In ders. (Hrsg.), *Die Beschneidung von Jungen. Ein trauriges Vermächtnis* (S. 130–189). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Franz, M. (2014). Einführung. In ders. (Hrsg.), *Die Beschneidung von Jungen. Ein trauriges Vermächtnis* (S. 7–19). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Habermas, J. (2012). *Wieviel Religion verträgt der liberale Staat?* NZZ vom 6. August 2012.
- Judd, R. (2007). *Contested Rituals: Circumcision, Kosher Butchering, and Jewish Political Life in Germany 1843–1933*. Ithaca: Cornell University Press.
- Putzke, H. (2008). Die strafrechtliche Relevanz der Beschneidung von Knaben. Zugleich ein Beitrag über die Grenzen der Einwilligung in Fällen der Personensorge. In ders. / B. Hartung / T. Hörnle, u.a. (Hrsg.), *Strafrecht zwischen System und Telos. Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg zum siebzigsten Geburtstag am 14. Februar 2008* (S. 668–709). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Putzke, H. (2014). Die Beschneidungsdebatte aus der Sicht eines Protagonisten. In M. Franz (Hrsg.), *Die Beschneidung von Jungen. Ein trauriges Vermächtnis*, (S. 319–357), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schramm, E. (2012). Die Beschneidung von Knaben aus strafrechtswissenschaftlicher Sicht. In J. Heil & S.J. Kramer (Hrsg.), *Beschneidung: Das Zeichen des Bun-*

des in der Kritik. Zur Debatte um das Kölner Urteil (S. 134–145). Berlin: Metropol-Verlag.

Wolff, E. (2002). Medizinische Kompetenz und talmudische Autorität. Jüdische Ärzte und Rabbiner als ungleiche Partner in der Debatte um die Beschneidungsreform zwischen 1830 und 1850. In *Judentum und Aufklärung. Jüdisches Selbstverständnis in der bürgerlichen Öffentlichkeit* (S. 119–149). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Dr. Rolf Schieder, Professor für Praktische Theologie und Religionspädagogik an der Humboldt-Universität Berlin.